DaWi

Dahler Wind-Initiative

Anschrift: Prof. Dr. Jürgen Baur, Am Langen Hahn 56, 33100 Paderborn
Paderborn, den 17. 1. 2013

An
den Bürgermeister der Stadt Paderborn, Herrn Heinz Paus,
den Vorsitzenden des Ausschusses für BPU der Stadt Paderborn,
Herrn Ratsherr Ulrich Schröder,
den stv. Vorsitzenden des Ausschusses für BPU der Stadt Paderborn,
Herrn Ratsherr Franz-Josef Henze,
an die Fraktionen im Rat der Stadt Paderborn

Beschlussvorlage zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans „Iggenhauser Weg“
hier: Ergänzung zum „Eilantrag“ vom 15. 1. 2013
zu TOP 4 der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 22. 1. 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratsfrauen und Ratsherren,

im Nachgang zu unserem „Eilantrag“ vom 15. 1. 2013 ist nach eingehender Befassung mit der aktuellen Beschlussvorlage zur 121. Änderung des Flächennutzungsplans „Iggenhauser Weg“, auf weitere gravierende Mängel und Fehler in dieser Vorlage hinzuweisen, die eine Beschlussfassung nicht zulassen:

(1) Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2007 müssen auch in einem Planfeststellungsverfahren eher Maßstäbe einer Bebauungsplanung als die eines Flächennutzungsplans angelegt werden, wenn eine in mehrfacher Hinsicht **„grenzwertige“ Planung** vorgenommen wird. Die zahlreichen „weichen“ Begründungen der o. g. Beschlussvorlage dokumentieren diese „Grenzwertigkeit“ – etwa hinsichtlich Schallimmission, Schattenwurf, Wertminderung von Wohnanlagen, Abwertung des Ortsteils Dahl wie auch bezüglich des Artenschutzes.

Es ist noch einmal mit großem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Beschlussvorlage insofern zu völlig **einseitigen Wertungen** kommt, als keiner der dieser Beschlussvorlage entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange angemessen gewürdigt wird. Auf die im gültigen Windenergie-Erlass NW aus dem Jahre 2011 ausgewiesenen maßgeblichen Vorbehalte (die „relevant negative Veränderung der städtebaulichen Situation“ und die potentiell „bedrängende Wirkung“ der Windenergieanlagen) wird überhaupt nicht eingegangen.

(2) Das **Artenschutzgutachten** (Loske-Gutachten), auf das in der Beschlussvorlage Bezug genommen wird, wurde der Öffentlichkeit lange Zeit vorenthalten. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass das Gutachten auf einem unzureichenden Beobachtungs- und Erhebungszeitraum basiert, und dass der Schutz von Rotmilan und Fledermaus völlig unangemessen gewürdigt wird.

Das empfohlene Risikomanagement (Loske-Gutachten) bezüglich des Artenschutzes und die o. g. Immissionsgrenzwerte werden längerdauernde Abschaltungen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) erforderlich machen, womit sich im Übrigen zugleich die Frage stellt, ob die geplante Erhöhung der WEA überhaupt noch zu einer höheren Energieeffizienz im Vergleich zu den schon genehmigten WEA mit einer 100-m-Höhenbegrenzung führen wird.

(3) Die vorgetragenen Begründungen für einen weiteren WEA-Ausbau im Ortsteil Paderborn- Dahl (Punkte 4 und 6 der Beschlussvorlage) laufen darauf hinaus, diesen WEA-Standort zur **Windindustriezone Dahl** auszubauen. Die **abweisenden Begründungen** aller im eingeleiteten

Planfeststellungsverfahren vorgetragenen Einwände der Dahler Bürgerinnen und Bürger (vgl. auch den von der Dahler Wind-Initiative vorgelegten „Dahler Katalog“) sind völlig unzureichend und deshalb nicht hinnehmbar. Die Dahler Bürgerinnen und Bürger lassen sich nicht als **„Bürger Zweiter Klasse“** würdigen, die mit den Belastungen und Beeinträchtigungen der geplanten Windindustriezone eben zu leben haben.

(4) Im Windenergie-Erlass NW 2011 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gemeinden, die nachbarschaftlich Windkorridore ausweisen, gehalten sind, **einvernehmliche Planungsziele** zu verfolgen. In diesem Zusammenhang äußert die **Gemeinde Borchen** „erhebliche Bedenken gegen die 121. FNP-Änderung der Stadt Paderborn“ (Punkt 9 der Beschlussvorlage). Entgegen der Vorgabe des Windenergie-Erlasses NW 2011 wurde dieses Planungsziel seitens der Stadt Paderborn nicht beachtet, und die Begründungen für die Abweisung der Vorbehalte der Gemeinde Borchen sind unzureichend und unangemessen.

(5) Die Beschlussvorlage geht in einem entscheidenden Punkt weit über das von der Stadtverwaltung betriebene Planfeststellungsverfahren hinaus: **Die Höhenbegrenzung in den Konzentrationszone „Iggenhauser Weg“ soll völlig aufgehoben werden!** Folgt man dieser klammheimlich revidierten Vorlage, dürfen die Windkrafttürme in Zukunft nicht nur wie bisher 100 m, auch nicht nur 186 m hoch gebaut werden, sondern so hoch, wie technisch überhaupt nur möglich.

Dies ist ein eklatanter Fehler im durchgeführten Planungsverfahren! Weder wurden die Bürgerinnen und Bürger über ein Vorhaben informiert, das eine gänzliche Aufhebung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Dahl zum Ziel hat. Noch konnten die Betroffenen, wie gesetzlich vorgeschrieben, zu der aktuellen Beschlussvorlage des Planungsamtes Stellung nehmen. Denn sämtliche Bürgereingaben (und im übrigen auch die eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen) hatten eine anderslautende Planvorlage zum Gegenstand.

Die dem Bauausschuss aktuell zugestellte Beschlussvorlage ist nicht zuletzt aufgrund dieses gravierenden Verfahrensfehlers nicht beschlussfähig. Der Beschluss ist auszusetzen! Ein neues Planungsverfahren ist einzuleiten und eine erneute Bürgerbeteiligung ist nach den üblichen rechtlichen Regularien einzufordern, bevor der Bauausschuss eine haltbare Beschlussfassung vornehmen kann.

(6) Durch einen **städtebaulichen Vertrag** mit potentiellen WEA-Betreibern (Punkt 11 der Beschlussvorlage) soll zwar dennoch eine WEA-Höhenbegrenzung auf 186 m erreicht werden. Dieser „durch die Hintertür“ eingeführte Vorbehalt widerspricht jedoch insofern dem eingeleiteten Planfeststellungsverfahren, als dieser Vertrag jederzeit – ohne Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger – revidiert oder ganz aufgehoben werden kann. Damit wird zugleich eine Rechtslage geschaffen, wonach jedweder Betreiber künftig mit Bezugnahme auf die Beschlusslage (Punkt b) nach den technischen Möglichkeiten ohne Höhenbegrenzung bauen kann.

Im Gegensatz zu der in Aussicht gestellten „Rechtssicherheit“ wird Rechtsunsicherheit geschaffen.

(7) **Außerhalb jeglicher Rechtsverbindlichkeit** bleibt die in der Beschlussvorlage erwähnte **„Vereinbarung“** zwischen potentiellen WEA-Betreibern und einem **nicht existierenden „Heimatverein Dahl e. V.“** (Punkt 10 der Beschlussvorlage). Es gibt weder den genannten „Verein“, noch wurden die Bürgerinnen und Bürger über eine derartige Vereinbarung informiert, noch haben sie einer solchen Vereinbarung jemals zugestimmt. Und ebenfalls nicht gewährleistet ist, dass künftige WEA-Betreiber in eine derartige Vereinbarung eintreten werden.

Der Dahler Ortsvorsteher hat diese „Vereinbarung“ (laut Pressemitteilungen) ohne Einholen des Bürgerwillens und über die Köpfe der Dahler Bürgerinnen und Bürger hinweg getroffen. Auch deshalb kann auf diese Vereinbarung nicht Bezug genommen werden.

Fazit

Die vorgelegte Sitzungsvorlage Nr. 0003/13 ist in dieser Form nicht nur unzureichend begründet. Sie würdigt weder die Gebote und Verbote des Artenschutzes in zutreffender und gebotener Weise noch die „relevant negative Veränderung der städtebaulichen Situation“ im Ortsteil Paderborn-Dahl. Darüber hinaus basiert sie auf gravierenden Fehlern im Planfeststellungsverfahren.

Die Vorlage ist in dieser Form nicht beschlussfähig.